

§ 13

Behindertenbeauftragter

- (1)** Der Stadtrat bestellt zur ehrenamtlichen Tätigkeit einen Behindertenbeauftragten.
Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- (2)** Die Tätigkeit des Behindertenbeauftragten umfasst insbesondere
 - a) die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung in Angelegenheit, von denen behinderte Einwohner der Stadt Dessau-Roßlau besonders betroffen sind,
 - b) die Integrationsförderung durch verschiedene Veranstaltungen und Maßnahmen wie zum Beispiel:
 - Aktivitäten zur Verbesserung der Lebensbedingungen und Einbeziehung von Behinderten in das gesellschaftliche Leben,
 - Unterstützung von Vorhaben anderer Träger im Interesse der Behinderten,
 - c) Ansprechpartner zu sein für behinderte Einwohner der Stadt Dessau-Roßlau und ihre Interessenvertreter durch
 - das Angebot von Sprechstunden,
 - Beratung,
 - Vermittlung von Kontakten zu Behörden, Verbänden, Institutionen und Selbsthilfegruppen,
 - Mitwirkung im Behindertenbeirat der Stadt Dessau-Roßlau.
- (3)** Der Behindertenbeauftragte berichtet dem Stadtrat einmal jährlich über seine Tätigkeit.
- (4)** Er wird widerruflich durch den Stadtrat als beratendes Mitglied im Ausschuss für Gesundheit und Soziales berufen.
Die Fraktionen des Stadtrates sowie den Vereinen, Verbänden und Institutionen, die sich um die Integration von Behinderten in der Stadt Dessau-Roßlau bemühen, kommt ein Vorschlagsrecht für den zu bestellenden Behindertenbeauftragten zu.
Auch den Bürgern der Stadt steht die Möglichkeit der Bewerbung offen.
- (5)** § 12 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 sowie Abs. 6 gelten für den Behindertenbeauftragten sinngemäß.